



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 79 (Aufsatz / *Essay*, 1989)

„Quittung“ oder „Schuldschein“? Zu einem Bleitäfelchen aus Hyampolis

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische
Abteilung (ZRG RA) 106, 1989, 545 f.

© Böhlau Verlag (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.savigny-zeitschrift.com>)

Schlagwörter: Hyampolis – Tempelbank – Darlehen – Zinsen – *apodidonai*

Key Words: Hyampolis – temple bank – loan– interest – apodidonai

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

„Quittung“ oder „Schuldschein“?

Zu einem Bleitüfelchen aus Hyampolis
ed. P. Siewert, AA 1987, 683

Philologisch geschulte Historiker stützen die Interpretation einer neuen Urkunde vornehmlich auf die Grundbedeutung der — mit anerkennenswerter Mühe — entzifferten Wörter. Rechtshistoriker, die zur fertigen Neuedition greifen, suchen hingegen zunächst einmal, das gesamte Dokument in den Rahmen bekannter Rechtseinrichtungen einzuordnen und bedenken dabei vor allem, welchen praktischen Zweck die Aussteller des Schriftstückes verfolgt haben könnten. Beides birgt Gefahren in sich. So kann die landläufige Bedeutung eines Wortes dem Sinn bestimmter Vertragsklauseln widersprechen und zu einem unpraktikablen Gesamtergebnis führen, während andererseits ein vor schnell gefundener „Sinn“ allzu leicht die antike Sprache vergewaltigt.

Ein im Archäologischen Anzeiger des DAI 1987, S. 681—84, von P. Siewert vorbildlich ediertes Bleitüfelchen aus Hyampolis in Phokis aus den Jahren 450—425 v. Chr. mag das illustrieren. Unter den „Finanzdokumenten“ des Heiligtums bei Kalapodi ist folgender Text unter der Rubrik „Darlehensrückzahlung“ ediert: 'Ενναίον γραμμ[ατέ]οντος: πρώτου μενός· | [Γό]ργος ἀπέδωκε ἵκατι μν(ᾱ)ς· | [τ]ούτας Μενόνδας | [ἐχ]ρέσατο: Ηνανπόλιοι | [π]ροσάται τοκίο δ(έκα) σ(τατέρον). Der Herausgeber übersetzt: „Als Ennaios Schreiber war, im ersten Monat, zahlte (Go)rgos 20 Minen zurück, diese hatte Menondas ausgeliehen; die Hyampolier sind Verwalter des Zinses von 10 Stateren (pro Monat).“

Jede Übersetzung ist Interpretation. Das Verbum ἀποδιδόναι lenkte den Herausgeber offenbar in die Richtung, die Urkunde als Quittung zu verstehen: Der Schatzmeister des Tempels, Ennaios, habe die Rückzahlung eines an Menondas ausbezahlten Darlehens durch einen Dritten, Gorgos, verbucht (dessen Name sei aus buchungstechnischen Gründen unterstrichen worden). Gorgos habe aber nur das Kapital zurückbezahlt, die Zinsen, welche nicht dem Tempelschatz, sondern der Polis zustünden, seien noch offen.

Zweifellos richtig gesehen ist der Zinssatz: 10 Statare von 20 Minen (= 1000 St.) entsprechen den Monatszinsen von 1%, also 12% im Jahr. Doch welche Bank gibt Darlehen aus, deren Zinsen an einen Dritten fallen? Abgesehen davon, daß „Verwalter“ (προσάται) die Zinsen nicht für sich selbst, sondern für einen hinter ihnen stehenden Berechtigten, den Tempel, kassieren oder eintreiben, paßt die Zinsen-Klausel, so wie sie im Text steht, nicht in eine Quittungsurkunde. Wären die Zinsen — höchst unwahrscheinlich, da zuerst auf sie, dann auf das Kapital bezahlt wird — nach Rückzahlung des Kapitals noch offen, wäre nicht der Zinssatz, sondern die Summe des noch offenen Betrags genannt worden. Ohne Kapital laufen keine Zinsen.

Die Grundbedeutung von ἀποδιδόναι führte also auf eine falsche Spur. Neben „zurückzahlen“ kann das Verbum jedoch auch schlicht „auszahlen, bezahlen“ ausdrücken (Aristoph. Batr. 270: ἀπόδος τὸν ναῦλον. — ἔχε δὴ τῷβολῶ. Fahrgeld wird einfach „bezahlt“). Damit ändert der Text seinen Sinn grundlegend: Wir haben (von Siewert in Anm. 7 bereits erwogen) in den ersten beiden Zeilen

lediglich die Datierung vor uns. Ennaios hat also mit der Tempelbank nichts zu tun. Der Schatzmeister Gorgos (dieser, nicht ein zufälliger Dritter, der für einen Schuldner zahlt, wird unter Buchungsgesichtspunkten hervorgehoben) zahlt 20 Minen aus. Menondas ist Darlehensschuldner, die staatliche Autorität (die Polis der Hyampolier) sorgt dafür, daß die Zinsen von 12% pünktlich an den Tempel bezahlt werden.

Auffälligerweise ist damit zwar eine gewisse Garantie für den Eingang der Zinsen gegeben, die 20 Minen Darlehensschuld scheinen jedoch nach der Urkunde nicht gesichert. Es ist deshalb nicht auszuschließen, daß daneben noch spezielle Haftungsgeschäfte für die Rückzahlung des Kapitals abgeschlossen worden waren, etwa Bürgschaft oder Verpfändung eines Grundstücks. Damit käme dem vorliegenden Dokument auch nicht die Bedeutung eines „Schuldscheins“ zu — in diesem Fall wäre nämlich nach der (zu vermutenden) Rückzahlung des Darlehens die Schrift wohl durch Hammerschläge getilgt worden (vgl. IG V 2, 159). Eher handelt es sich um eine interne Aufzeichnung der Tempelbank. Der aufwendige und dauerhafte Beschreibstoff legt freilich nahe, daß das Darlehen für eine längere Laufzeit vorgesehen war — ein Rückzahlungstermin ist nicht genannt — und daß sich der Gläubiger vom öffentlichen Anbringen der Urkunde eine erhöhte Sicherheit für seine Ansprüche versprach — für das Archiv hätte wohl auch ein Holztäfelchen ausgereicht.

Wertvoll ist neben der Publikation dieses schönen Textes auch der Hinweis auf weitere neu gefundene Finanzdokumente auf Bleitafeln in Anm. 15 (SEG 26, 421; 30, 519—26; Ergon 1983, 55).

München

Gerhard Thür